

(Die Preiserhöhung beim Speiseöl.) Die Gesellschafter der Firma Granichstädten u. Comp., Kommerzialrat Oskar Tschelnik und M. Granichstädten, waren wegen Preistreiberei angeklagt worden, weil sie Speiseöl, das sie um 195 K. pro 100 Kilogramm von der Defindustrie N. G. gekauft, dieses nach einem Jahre um 730 K. zurückverkauft hatten. Das Bezirksgericht Leopoldstadt sprach den Gesellschafter Granichstädten frei, weil er mit der Preisbildung nichts zu tun gehabt hatte, verurteilte jedoch Kommerzialrat Tschelnik zu 5000 Kronen Geldstrafe, indem es den Einwand, daß der Preis von 730 K. damals niedriger als der Marktpreis war, als nicht stichhältig erklärte, da zur Beurteilung der Frage der Preistreiberei die Gestehungskosten maßgebend seien. Gestern hatte ein Appellsenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Haller über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Kommerzialrates Tschelnik gegen Schuld und Strafe zu entscheiden. Als Staatsanwalt fungierte Doktor Biziste, als Verteidiger Dr. Eckstein. Nach durchgeführtem Verfahren verwarf der Senat die Beschwerde des Angeklagten und erhöhte die Strafe auf zehntausend Kronen.